

ZH_OBERGERICHT PC140032 vom 2. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC140032

FR: ZH_OBERGERICHT PC140032 du 2 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PC140032 del 2 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 19. Juli 2014 reichte der Kläger und Beschwerdeführer (im Folgenden: Kläger) beim Bezirksgericht Bülach eine Scheidungsklage gegen die Beklagte und Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Beklagte) ein (act. 1). Mit Verfügung vom 23. Juli 2014 setzte die Vorinstanz dem Kläger eine Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von CHF 2'400.00 an und forderte ihn auf, verschiedene Belege zu den finanziellen Verhältnissen einzureichen (act. 4). Am 13. August 2014 zog der Kläger die Klage zurück (act. 6). Mit Verfügung vom 15. August 2014 schrieb die Vorinstanz das Verfahren infolge Klagerückzugs ab und auferlegte dem Kläger die Entscheidgebühr von CHF 1'200.00 (act. 8 = act. 13). Mit Eingabe vom 21. August 2014 erhob der Kläger rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Entscheid. Er stellte sinngemäss den Antrag, die Entscheidgebühr der Vorinstanz sei angemessen zu reduzieren. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Der Kläger führt aus, dass die Vorinstanz lediglich ein vorgedrucktes Formular unterzeichnet habe. Ein Rechtsanwalt, der pro Stunde CHF 300.00 kosten würde, könnte in dieser Zeit mehr schreiben als das Gericht für CHF 1'200.00. Im Scheidungsverfahren beträgt die Entscheidgebühr in der Regel CHF 300.00 bis CHF 13'000.00 (§§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GebV OG). Bei Rückzug des Begehrens kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 GebV OG). Die Gebühr deckt den gesamten Aufwand des Gerichts ab. Dieser besteht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht bloss im Ausfüllen eines Formulars, sondern aus mehreren administrativen Arbeitsschritten sowie einer inhaltlichen Prüfung der Klage durch den Richter und den Gerichtsschreiber. Dennoch war der Aufwand im vorliegenden Verfahren begrenzt, da der Kläger seinen Rückzug in einem sehr frühen Verfahrensstadium erklärt hatte. Insbesondere entfiel damit der Aufwand für eine mündliche Verhandlung. Unter Würdigung

- 3 - aller Umstände erscheint eine Entscheidgebühr von CHF 600.00 als angemessen. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben und es sind keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.